Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 20 (1878)

Heft: 2

Rubrik: Die Entstehung des Code des trois mandements d'Aigle 1770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zwüschen bächen gehörend allein die fräfel haryn beide Waberen, Gurten.

Zu Niderwangen gehören die fräfel von einem oder zwenen höfen harnn.

(6.) Kildöri Lindad.

Kilchlindach.

Niberlindach.

Heimenhus, der hof.

Aezikofen.

Nidertetigingen.

Oberlindach.

Herischwanden.

Yetzkofen.

Obertetingen.

Laus tibi sit, Christe, quoniam liber explicit iste, Dextræ scriptoris benedic precor omnibus horis. Finis.

II. Die Entstehung des Code des trois mandemens d'Aigle 1770.

Auch wieder in den neuften Nachrichten über Albrecht von Haller wird immer noch von dem Einen dem Andern nach= geschrieben, als habe dieser bei seinem Ausenthalt in Roche (1758—1764) während seiner Functionen für den Landvogt von Aelen die Gewohnheitsrechte dieses Gebiets gesammelt und redigirt und darauß sei der obenerwähnte Code hervorgegangen.

Er selbst läßt dies glauben, wenn er in einem von Frau Chavannes 1) herausgegebenen und vom 2. April 1769 2) datirten Brief an Bonnet schreibt: "(Votre ami) a eu le plaisir de

¹⁾ Vie d'Albert de Haller, p. 210.

²⁾ Daß bieses Datum aber unrichtig von der Herausgeberin eingefügt sein muß, zeigt sowohl das Datum des Briefs von Clavel als das Datum von Bonnets Erwiederung.

remerciments de son ancien gouvernement d'Aigle pour le code qu'il leur a préparé... Und Bonnet autwortet hierauf am 29. Januar 1770: "Le règlement d'Aigle sera un autre monument de votre zèle patriotique."

Wiesern dies der Fall ist, hat eigentlich schon Gottlieb Emanuel Haller, sein Sohn, in seiner Bibliothek der Schweizersgeschichte (VI. n. 1982) auf das richtige Maß zurückgeführt, wenn er von diesem Gode schreibt: "Schon lange schmachtete (!) die Landschaft Aelen unter nicht geschriebenen Gebräuchen. Bereits 1742 brachte J. F. Boyve sie in zwei Foliobänden zu Papier. Diese Arbeit blieb viele Jahre ungenützt. Mein sel. Bater, als er die Stelle eines Landvogts daselbst versahe, brachte die Sache wieder in Bewegung. Hern Porta wurde aufgetragen, diese Arbeit zu vervollkommnen. . Die hohe Regierung ertheiste den 19. Jan. 1770 ihre Genehmisgung, ließ das Gesetzbuch drucken und von Herrn Gottlieb Franz Müller ein umständliches und lehrreiches Register dazu versertigen"

Die nachfolgenden Auszüge aus Hallers Correspondenz und aus den Nathsmannalen von Bern (wie letztere Hr. Rudolf von Sinner mit großer Sorgfalt gesammelt hat) zeigen, was der Sohn Haller hier kurz zusammendrängt, in authentischer Gestalt.

Der Dank, von welchem Haller spricht, ist enthalten in einem Brief des Chatelain Clavel von Aigle vom 7. Aug. 1769 an Haller und lautet folgendermaßen:

"Monsieur le secretaire Steiguer m'ayant fait l'honneur de m'écrire pour m'apprendre que par les soins des Illustres Seigneurs qui ont bien voulu se donner la peine d'examiner et corriger le code des trois mandemens cet ouvrage se trouvait maintenant règlé jusques à la sanction souveraine. Permettez, Monseigneur, que je vous manifeste les sentimens de la plus vive gratitude dont ces publics sont pénétrés envers votre très Illustre Sei-

monseigneur, prendre cet ouvrage sous votre haute protection, sans laquelle la sanction souveraine pourrait en être différée. — Dans l'attente du Code, l'incertitude dans le droit se fait ressentir plus que jamais et les inconvéniens qui en résultent sont très nuisibles aux publics et aux particuliers. Les faveurs que votre très Illustre Seigneurie n'a cessé d'honorer les peuples du gouvernement, leur donnent une pleine assurance que sous les auspices de votre Seigneurie ils obtiendront enfin l'avantage d'avoir des lois connues et des usages certains par la sanction de ce code proposé depuis près de 40 ans. Je supplie votre très Illustre Seigneurie de pardonner une démarche que mon devoir me prescrivoit et que le public exige etc."

Unb am 24. Jan. 1770 schreibt ber Arzt De Coppet in Aigle an Haller: "Voilà donc le code des mandemens de la plaine sanctionné par LL. EE. et que l'on va imprimer. Dieu veuille que ce soit là un moyen propre à prévenir les procès qui sont l'opprobre et la ruine de ce païs. Hélas, j'ai gémi plus d'une fois sur ce que le malheureux procès des bourgeois et paroissiens d'Aigle n'ait pas commencé sous votre préfecture, Monseigneur, parce que je suis convaincu que vous l'auriez terrassé comme vous en avez bien terrassé d'autres. —

Was aber die Quelle ift, aus der dieser Code hervorging, zeigt der Brief Qugsbourgers, des Amtsvorgängers von Haller in Aelen, d. d. Murten 16. Sept. 1763. — "Il est très-vrai, Monsieur et précieux patron, que les mss. dont il s'agit m'ont été remis peu de mois aprez la fin de ma présecture et il n'est point douteux qu'ils ne soyent encore dans le cahos de mes papiers de ce temps. Ce sont deux in-folio qu'on trouvera aisément. Cette voluminosité pour une douzaine d'usages doit sans doute vous surprendre. Mais, mon précieux patron, vous

ne le serez plus, quand vous saurez que Mr. Boyve s'est amusé pendant une année ou plus à faire le législateur aux dépens des bourses du gouvernement et de l'autorité légitime du gouverneur."

"Cet avocat a fait un bel ouvrage à Berne à l'aide de quelques mauvais mémoires qui lui ont été fournis. J'ai dit à plusieurs préposés du gouvernement ce que j'en pense et que ce prétendu Code n'aura jamais mon suffrage. — Les lois de Berne, à la réserve de quelques articles qui concernent les successions (il y a peu d'autres articles qui puissent mériter attention), sont ce qui vaudra le mieux pour ce pays suivant mes faibles avis. A mon retour d'ici je chercherai l'ouvrage et vous le ferai parvenir sans retard. Vous en jugerez vous-même et Bondely suivra toujours vos idées."

Daß die Herren von Bern damals nicht so modern nivellirend handelten und von oben herunter auf die Unterthanen in Aelen sahen, wie dieser ihr früherer Beamteter, vielmehr jeder Landschaft ihre Rechte nach alter Ordnung lassen wollten, zeigen die nachfolgenden Auszüge. Wenn im Jahr 1769 Clavel von 40 Jahren spricht, während welcher bereits diese Verhandlungen über einen Code für Aelen im Sange seien, so entnehmen wir diesen, daß er sogar 42 Jahre hätte sagen dürsen.

Die erste Spur zeigt sich nemlich

Sambstags ben 29. November 1727.

Vortrag an Mgn & S. die Räht.

Hopellatz-Richteren unterschidenliche Exempel zugetragen, daß über Appellationen, so auß dem Ambt Aehlen vor sie gelanget, da die Quæstion g'sin, was die dortige Coutume sen, die Partheyen widerwärtige Exempel und Attestata von denen G'richtsstellen auffgewiesen, welches dahar kombt, daß sie weder das Coutumier du Pays de Vaud agnoscieren, noch ihre Us

et Usances in Schrifft verfaßet sindt. Weilen nun solches dem Richter Embar(r) as verursachet, zumahlen kein eigentsliche Regul, auch die Rechtssachen schwährlich zu beurtheilen; Alß haben Mnhhh. der Cammer nohtwendig funden, Eüwer Gnaden durch diesern Vortrag vorstellen ze laßen, ob nicht nohtwendig wäre, dißfahls ze remedieren dahin, daß hinder dem Ambt Aehlen ihre in Vorsallenheiten so ungleich vorschützende Coutumes ze Papenr bringen ze laßen, damit sie künfftighin dieserem Ambt zu einer Regul dienen könnindt; welches Eüwer Gndn. zu dero Hochweisen Guthfinden anheimb gestellt wirdt.

Manual der deutschen Appellat.-Kammer, Nr. 23, S. 384. Frytags den 26. Decembris 1727.

Alehlen: es habend sich eine Zeith dahar vor Mahwhh. der T. Appellation-Cammer verschidene Exempel zugetragen..

u. s. w. (wie oben) derowegen Ihr Gn. nohtwendig sunsen, daß alhier die behörige Remedur vorgekehret werde: inmaßen Sie Ihme hierdurch bekehlen wollen, den Vorgesetzten seines Ambts dieses vorzestellen und ze besehlen, ihre Us et Coutumes zu Papeir ze bringen und Mugnhh. alhar ze senden.

Zedel an Hrn. Registratoren: ihne deßen berichten, mit Befelch nachzeschlagen, ob sich nicht etwar die G'jätz, Us et Coutumes alhier eingeschriben befinden, sonderlich zu der Zeith, da das Ambt Aehlen an MingnHH. gelanget, und den einsholenden Bericht MingnHH. einzegeben.

Rathsmanual Nr. 116, S. 99.

Donstags ben 27. Augusti 1744.

Aehlen: Ihr Gnaden seine ben gehabtem Anlaß der Bericht ertheilt worden, waß maßen Seine Amtsangehörige vorgenommen, ihre Us et Coutumes compiliren und in ein vollständig Corpus bringen zu laßen, auch dem Verlaut nach die Landschafft diß Werk dem Advocat Boive allhier würklich auffgetragen. Derowegen Ihr Gn., alß die dieses mit Lieb vernommen, Ihme "dem Amtsmann" hiemit besehlen wollen, so

viel an Ihme, diß Werk zu favorisieren und zu trachten, daß es zu Stand und in's Reine gebracht werde.

Nathsmanual Nr. 183, S. 350.

Mittwochen den 22. Martii 1747.

Aehlen, Gubernatori: Auf Bernemmen, daß die Statt und auch das Gouvernement Aehlen weder under dem Coutumier, noch under dem Plaid general sich befinden, und bald ber Teutschen bald ber Weltschen Sazungen, auch ihrer habenden Us et Coutumes in Vorfallenheiten sich zu bedienen pflegen, andurch dann zu allerhand Irregulariteten Anlaß gegeben wird; Alß wünschten Wir, daß der Enden eine fixe Regul und Ordmung eingeführt, damit männiglich wüßen könne, wor= nach er sich zu richten haben werde; Gestalten Unser Befelch hiemit an Dich langet, mit denen Vorgesezten der Enden har= über Dich zu underreden, und diese Unsere Gemühtsmeinung ihnen zu eröfnen, und von ihnen zu vernemmen, was für Gedanken allfählig sie harüber führen, da dan ins besonders Du ihnen aufftragen wirft, ihren Entschluß, und worin ihre alte, wohlhargebrachte Frenheit und Gewohnheiten bestehen möchten, zu Papenr bringen zu lagen, und solche Ung zu wei= terer Unserer Verordnung förderlich einzusenden.

Rathsmanual Nr. 193, S. 366 — 367.

Nachtrag. Montags den 13. Martii 1747. R. n. 200.

Alehlen: Selbs angehörter maßen haben MgnHH. und Oberen heütig Tags den Tarif der G'richts=
emolumenten im W. Land reguliert. Wie nun der Anzug beschehen, daß ein gleiches auch hinter Aelen könte eingeführt werden, als haben Hochgedacht Ihr Gn. Ihme besehlen wollen, darüber seine Reslexiones zu machen, ob, und was für oppositiones oder Be= denklichkeiten walten, zu erkundigen, und MingnHH. den Bericht nehst seinen Gedanken zuzusenden.

Ibidem €. 287—288.

Montag ben 7. Octobris 1748.

Alehlen: Unterem 22. Merzen 1747 sene ihme aufgetragen worden, weilen die Landschafft Alehlen weder unter dem Coutumier noch plaid général stehe, von denen Vorgesezten ihre Gedanken darüber zu vernemmen, und worin ihre alte Freysheiten und Gewohnheiten bestehen, und dan ein systema zu Pappr zu bringen. Da nun seither nichts eingelanget, und dem Bericht nach die Landschafft durch den Advocat Boive hiersüber arbeiten laßen, haben Mignsz. ihme besehlen wollen, sich der Beschaffenheit zu erkundigen, und wo die Sachen erswunden, Mignszs. zu berichten.

Rathsmannal Nr. 199, S. 298.

Donftags ben 24. Martii 1763.

Almt Aehlen in denen vor Uns gelangenden Processen sich alseit auf ihre eigene Gebräuch und Gewohnheiten beruffen, welche auch den 3. Aug. 1728 in Befolgung des oberkeitlichen Befehls vom 26. Dec. 1727 in Schrifft verfaßet worden sind; So erstuchen wir Euch, Unhsh. Salz-Director hierdurch freundlich, Uns eine vidimierte Copen dieser damahls in Schrifft verfaßten Us et Coutumes von Aehlen mit müglicher Befürderung zu überschiefen, damit Wir dieselben in Vorfallenheiten einsehen können. Gott mit Uns!

Teutsch Appellaz-Manual, Rr. 35, S. 439.

Samftags ben 9. Julii 1763.

Achlen, Vice-Gubern.: Mit Wiederzurücksendung dieses angeschloßenen Briefs des Hrn. Secretaire Rossiez, Namens der Mandamenten zu Aehlen, vom 14. Man letsthin, haben Wir Euch Unhöh. Salz-Director hierdurch freundlich ersuchen wollen, denen Vorgesezten gedachter Aehleschen Mandamenten verdeuten zu laßen, daß Wir ihnen Zeit vergönnet, bis nächststünfftigen Martini — 11. Nov. — ihre Us et Coutumes

in Schrifft verfaßen zu können, da Sie felbige alsdann, und wo müglich noch ehender, Uns zur Einsicht und beliebigen Verordnung ohnsehlbarlich einsenden werden. Gott mit Uns!

Teutsch Appellaz-Manual, Rr. 36, p. 33.

Montags ben 14. Aprilis 1766.

Ward an Statt Mswhn. alt Landvogt Stettler's von Bip zu einem Assessoren in die Teutsche Appellations=Cammer erwehlt: Albrecht Haller, alt Salz-Director von Roche.

Rathsmannal Nr. 280, S. 32.

Samstag 21. Horning 1767.

Zedel an Minhst. der Teutschen Appellation-Cammer: Demmenach ben heute gefallenem Anlaas Megnst. sich erzinneret, daß vor geraumer Zeith den Einwohneren deß Amts Aehlen befohlen worden, wegen deren Us und Coutumes, welche in solchem Amt in der Uedung sind, eine Sammlung einzuzeden, solche aber diß dato Ningust. nit vorgetragen worden sepe, so haben Megnst. Sie Mehrt. freundlich ansinnen wollen, wo die Sach erwunden, in Ihren Archiven nachsforschen zu laßen, demmenach die Sachen in Berahtung zu nemmen, und das Haraußkommende mit Ihrem Besinden Mingust. mit müglicher Beförderung vorzutragen.

Rathsmanual Ntr. 285, S. 120.

Samstags ben 21. Febr. 1767.

Zedel an Minhhn. Salz-Directoren Haller und MinwEblen Junker Haubtmann Tscharner:

Mit Zusendung des von Minguss. den Rähten underem 21. Febr. letsthin (sic) an Minhyss. der Teutschen Appellations = Kammer aberlaßenen Zedels wollen Mehgss. der Kammer Euch hochgeChrteste Herren fründtlich ausinnen, die von den Einwohneren des Amts Aehlen würcklich in ein volumen zusamen getragenen und in dem Archiv der Kammer ligenden

Us et Coutumes zu undersuchen, um zu seiner Zeit MnhgHH. der Kammer gutachtlich zu rapportiren, was danahen Mugn=HH. den Rähten zur Sanction vorgetragen werden könte.

Vortrag an Megn & S. die Räht.

Hohlen ihre Us et Coutumes in ein Volumen zusamen tragen laßen, und würcklich befindt sich seith etwas Zeiths diser Codex hinder Muhghh. der deutschen Appellation-Kammer, damit er von denen selben examinirt et rectificirt werden möchte. Dises Pensum nun haben Mehghh. der Kammer under heutizgem Dato zweyen Ehren-Gliederen aus ihrem Ehrenmittel aufzetragen, deren Gutachten Mehghh. der Kammer mit möglichster Beförderung erwarten, um nachwerts das herauskommende ohnmaßgebliche Gutsinden Eüwer hohen Gnaden vorzutragen. Welches Michghh. der Kammer auf den von Euer hohen Gnaden underm 21. diß erhaltenen Zedel zu rescribiren die Ehre haben wollen.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 38, S. 86 – 87.

Dinftage ben 10. Martii 1767.

Zebel an Mehwhy. der T. Appellation-Cammer: Aus Ihrem Mehwhy. Vortrag vernemmen Megnhyh., welcher Gestalten Sie dasjenige Paquet, so die us et coutumes des Amts Aelen anbetrifft, zu näherer Untersuchung etwelchen Gliederen Dero Cammer übergeben, Ihrerseits dann auch das sernere Minguhyh. so bald müglich referiren werden. Gleich= wie unn Ihr In. solches alles seiner Zeith gewärtigen, so haben Hochdieselben Sie desen ad interim berichten und daben freundlich ansinnen wollen, ohne Anstend der über dieses auvrage gezogenen Copey von Hrn. Boive nachsragen, und solche zur Hand bringen; wie ze thun ze.

Rathsmanual Nr. 285, S. 288.

Mittwochen 6. Septembris 1769.

Gutachten an Megn Sh. wegen bem Code von Aehlen.

Tit. Hochwohlgebohrne 2c. Vor allbereits mehr dann 40 Jahren haben die G'meinden und Mandemens des Amts Alehlen desiderirt, daß Meansis, gernhen möchten, ihre in ein volumen zusammen getragene Gefäze durch Dero hohen Sanction aus zu befräftigen, indeme sie schon in Anno 1727 bekentwegen vor Euer Hohen Gnaden supplicando gelanget Nachdem nun die Sammlung dieser Aehlischen Gefäze und Uebungen vielfeltig von verschiedenen Versohnen geprüfet, von den Ginen mit vielen Zufägen vermehrt, von Anderen wieder eingeschränket worden, so haben Mehghh. der D. Appellation-Cammer, auf den von Euer H. Gn. erhaltenen Befelch de 21. Febr. 1767 auf's frische die Untersuchung dieses Gefäz = Buches vor sich genommen. Es sind auch die Auß= geschoßene ber G'meinden Aehlen und Bex in ihren Erläute= rungen und Vorstellungen ratione dieses Codicis vor MuhwHH. ber Cammer angehöret worden, damit dieselben defto beffer dem Auftrag Ener Hohen Gnaden entsprechen und das nöhtige über biesen Codicem anzurahten im Stande senen.

Zum Voraus glauben Mehghh. Euer hohen Gnaden die Absönderung deß Ersten Buches (von den Policey-Gesägen) von dem übrigen Codice aus folgenden Gründen anrahten zu sollen:

- 1° Schlagen diese Gesäze in die besonderen Rechte und Frenscheiten der Mandemens und Gemeinden ein; über welche Rechte und Frenheiten MuhgHH. nicht ans besohlen worden, einiche Erörterung vorzunehmen, und welche U. In. Herren und Obere ohne Zweiffel nicht ohne vorhergegangene gründlichste Prüsung würden vermehren ober vermindern wollen.
- 2° Sind diese Policey=Gesäze zuweisen von der Art, daß sie nohtwendig von einer Zeit zu der anderen verschiedenen Abenderungen müßen unterworffen senn;

Da bann die Bekräfftigung berselben in einem sanctionirten Codice allerhand Einwürffe und Hinderniße veranlaßen könnte; endlich dann, da von den dren Mandamenten der Druck dieses Codicis anbegehrt wird, so würden obige Bedenklichkeiten noch größer sehn, wann diese Policey-Gesäze demselben bengedruckt würden.

Da nun zwar MehgHH. nichts besto weniger diese Policey-Gesäze gleich dem übrigen Codice nach der empfangenen Vorsschrifft untersucht, so haben sich einige Bedenken dargebotten, welche deß mehreren obige unmaßgebliche Gedancken von der anzurahtenden Absönderung deß Buches von den Policey=Gesäzen unterstüzen.

Es mögen nun Euer H. Gnaden nach Dero weisem Guthbefinden erkennen, was Sie. für das dienlichste erachten; so werden doch Hochdieselben schwerlich die Sanction dieses Buches von den Policey-Gesäzen anderst dann mit dem deutlich außgedruften Reservate bewilligen, daß U. Sn. HH. u. Obere dardurch die Frenheiten und Uebungen dortiger G'meinden weder zu vermehren noch zu verminderen gedenken, und nach der Ihnen competierenden Macht in der Policey zu allen Zeithen dasjenige vorkehren werden, was Sie den Umständen und dem Besten Ihrer Unterthanen werden angemeßen glauben.

Folgen nun die einzelnen Abtheilungen und Titel, bei welchen das Gutachten verschiedene Abänderungen, Modificationen und Ergänzungen "ohnmaßgeblich" vorschlägt, nämlich ad Libr. I, tit. 3, loy 7 & 8; tit. 6, loy 1; loy 2 & 3. — Libr. II, tit. 1, loy 8; tit. 3, loy 4; tit. 13, loy 16. — Libr. III, tit. 2, loy 2. — Libr. V, tit. 13, loy 12. — Libr. VI, tit. 4, loy 3 — und fährt dann fort:)

Zum End dieses Codicis befinden sich dann einiche Criminal-Gesäze; da aber diese Gesäze vielmehr als eine Instruction für die Richter in undrer Instanz anzusehen sind, und alle Criminal-Processe vor Wegnsis. die Rähte gebracht werden

müßen; so finden MehgHH. kein Bedencken, selbige subsistieren zu laßen.

Mit diesen wenigen Abenderung= und Erläuterungen glausben im übrigen MehgHH. der beutschen Appell.-Cammer Euer Hohen Gnaden unmaßgeblich und ehrerbietigst anrahten zu dörffen, diesen Codicem, so wie er anjezo aus's frische zussammengetragen ist, zu corroborieren und mit Dero hohen Sanction zu bekräfftigen, damit dieser Codex nach dem längst erwünschten Begehren dasiger Mandemens und Gemeinden zum Druk übergeben werden möchte.

Welches auch zum Behelff unsrer Cammer nöhtig ist, damit wir in vorsallenden Streithändlen eine Vorschrifft haben mögen, darnach sprechen zu können; — Alles aber Euer Hohen Gnaden wensem und klugem Ermeßen respectuosisk anheimstellend.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 77—(80—91)—92.

Montags den 11. Septembris 1769.

Das Gutachten MerhwHH ber T. Appellation-Cammer über die von den Gemeinden und Mandemens des Amts Aehlen desiderirte Hochoberkeitl. Sanction ihrer in ein volumen zusamengetragener Gesezen zc. haben MeguHH. eine Zeit lang zur Einsicht MeguHH. und Oberen in die Canzley zu legen erkennt.

Zebel an MuhguHn. Consulem: Ihne begen berichten und freundlich ansinnen, auf künfftigen Mitwochen MuguHH. und Oberen zu eröffnen.

Rathsmanual Nr. 298, €. 36—37.

Mitwochen ben 13, Septembris 1769.

— Darzu MegnHH. und Obere durch den gewohnten Gloggenschlag versammlet worden.

Es eröffnete Muhguhh. Amis-Consul, daß das neuerrichtete Gesazbuch ober Codex der Gesezen für das Gouvernement Aehlen zur communication Mrguhh. und Oberen in der Canzlen lige, und nach Außlauff der Herbstferien Hoch= denselben zur Sanction werde vorgetragen werden; daben Ihr Gn. es bewenden laßen.

Ibidem S. 51-52.

Dienstags 2. Januarii 1770.

Aehlen: So bald die vorwaltende Geschäfte zugeben werden, daß der entworfene neue Code für die 3 Mandemens im Amte Aehlen MingnHH. und Oberen vorgetragen werden möge, wird solcher ihme so fürdersamst müglich übermacht werden, so MegnHH. ihme in Antwort seines Schreibens vom 27. Dec. lezthin hiemit überschreiben.

Nathsmanual Nr. 299, S. 57—58.

Frytags den 19. Jenner 1770. — Räht und Burger.

Als demenach MegnHH. und Obern zu Behandlung deß Guthachtens MehwHH. der T. Appellations-Cammer geschritzten, ansehend das ehrerbietige Begähren der Gemeinden und Mandemens deß Amts Aehlen, daß es MugnHH. gefallen möchte, ihre in ein volumen zusamen getragene Gesäz durch Dero hohe Sanction zu befrästigen; Hochdieselben dann nach Wichtigkeit der Materi darüber reflectiert, Haben MegnHH. und Obere guthbesunden und erkent, diesem Codice nachverznamsete Correctionen benzuschen. (Folgen nun diese Abänderzungen.).

Anlangend die zu End deß Codicis sich befindende Criminal-Gesäz, so als eine Instruction für die Richter in underer Instanz auzusehen sind; Haben MegnHH. und Obere nicht Bedenkens getragen, solche subsistieren zu laßen, weilen alle Criminal-Processe vor MegnHH. die Rähte gebracht werden müßen. Danebst MegnHH. und Obere diesem ihnen vorgelegten

¹⁾ Dieselben betreffen Livre Ier, tit. 3, loy 7 et 8; tit. 6, loy 1. — L. II, tit. 1, loy 8; tit. 3, loy 4; tit. 13, loy 16. — L. III, tit. 2, loy 2. — L. V, tit. 13, loy 12. — und L. VI, tit. 4, loy 3.

Codice mit benen beutlichen Reservaten, daß MuguHH. den Nähten fraft Dero hohen Policey=Rechtens vorbehalten senn solle, in denen in die Policey einschlagenden Gesäzen, so oft Hochdieselben es guth und nöhtig sinden werden, darinn die guthfindende Correctionen und Abänderungen zu machen, und 2° daß dieses nur insolang dauren und subsistieren solle, als Hochgedacht MeguHH. und Obere es guthfinden werden, — Dero Corroboration und Sanction ertheilt, wie zu sehen im T. Spruch=Buch (NNR. 284 f.)

Zedel an Mehwhh. der T. Appellations-Cammer: Sie deßen berichten; und da Megnhh. und Obere auch miltiglich zugegeben, daß dieser Codex, wann die behörige Correctionen demselben werden bengebracht senn, auf Hochobrigkeitliche Kösten, jehdennoch under ihrer Mrhwhh. Inspection und Correctur getruckt werde; Als haben Hochdieselbe Sie Mehwhh. deßen berichten wollen, mit dem freundlichen Gesinnen, Jemand aus ihrem Ehrenmittel zu verordnen, der sich dieser Arbeit belade und diese Correctur über sich nemme.

Nathsmanual Nr. 299, S. 177—181.

Dinstags ben 23. Januarii 1770.

Zedel an Minhhrn. Staatschreiber Lerber: Alsdann Minguhh. heute vorgestellet worden, welcher Gestalten in Anssehen deß letzt abgewichenen Frytag von Minguhh. und Oberen sanctionirten Codicis von Alehlen nohtwendig seyn wolle, daß die dem Werk vorzusezende Sanction dieser unter Mirguhh. Sinssiegel dem Amt Alehlen ertheilenden Concession vor der Expedition Minguhh. den Rähten vorgetragen werde. Er Minhhr. Staatschreiber werde demnach angesucht dieses so fürsberlich müglich zu erstatten, — für das Einte.

Für das Andere dann, und da auch nohtwendig senn will, einen Termin zu bestimmen, wann dieser neue Codex angehen solle, solcher aber von der Zeith, da der hochoberkeitliche Truk dieses Codicis wird fertig senn, abhanget; So wollen MegnHH.

Ihme Minhhn. daben auch auftragen, Nachfrag zu halten, solcher Truk etwann fertig senn möchte? Wo dann Er ben dem Vortrag der Concession auch deßen Mugnhh. den Bericht erstatten werde.

Drittens — damit auch dieser Codex mit einem erforderslichen Register versehen, und sothanes Register auch mit dem Codex selbsten getruckt werden möge, haben MeguHH. denen Worgesezten des Amts Aehlen andesehlen laßen, daß von Ihnen aus Jemand tüchtiges bestelt werde, der solches Register dersertige. Damit aber solches nach dem Truk eingerichtet und paginirt werden könne, werde Er MinhHr., sobald solcher Codex wird getrukt senn, dannzumahl ein Dopel von dem Truk an Herrn Gubernator nach Aehlen senden, damit alsdann das Register ausgesertiget werden möge; woben jedoch keine andere Dopel ausgetheilt werden sollen, diß das Register auch wird getrukt senn.

Endlichen bann finden MegnHH., daß unter dem Tax deß Oberfeitl. Buchtruker-Lohns auch die Correction begriffen sene, wie dann der Hr. Wagner schulds und pflichtig senn solle, sothane Correctur gänzlich zu übernemmen; alles aber mit dem deutlichen und austruklichen Vorbehalt, daß der lezte Correctur-Bogen demjenigen Ehrenglied von WinhwHH. der Tit. Appellations-Cammer zu behöriger Approbation oder Correction übergeben werden solle, demme solches vorgedachte WehwHH übergeben werden, woben Hr. Wagner allererst nach erhaltener Approbation von solchem EhrenGlied mit dem Truk sehweilen sortsahren werde; welches Er WinhHr. auch demselben nachsrichtlich eröffnen und insinuieren werde.

Zedel an MehwHH. der T. Appellations-Cammer: Sie dieses lezten Artifels berichten; mit freundl. Gesinnen Jemanden zu ersuchen, der diese Uebersehung des lezten Bogens übernemme; immaßen MegnHH. auf diesere Weise die Correction der Truk, und nicht nach dem sub 19. diß erhaltenen Zedel Ihnen MinhmHH. übertragen werde.

Aehlen: Ihme von dem Iten Artikel Nachricht geben und auftragen, daß er den Vorgesezten zu Aehlen besehle, daß so= thanes Register sie durch Jemand versertigen laße, wo dann Er solches Mmhson. Stattschr. zum Truk einsenden werde.

Rathsmanual Nr. 299, S. 199—201.

Samstags 27. Jenner 1770.

Zedel Mrguhh. der Rähten und Burgeren an Mehghh. der Deutschen Appellation-Cammer:

Alßdaun MegnHh. und Obere Näth und Burger zu Behandlung 20. 20.

(Von Wort zu Wort gleichlautend wie sub "Frystags den 19. Jenner 1770" — Rathsmanual Kr. 299, S. 177—181 — p. 175 hievor, und sub "Dinstags den 23. Jan. 1770" — Rathsmanual Kr. 299, S. 199—201 — p. 176 hievor — bis "und nicht nach dem sub 19. diß erhaltenen Zedel Ihnen Muhwhh. übertragen" (p. 177 unten).

Zedel an Mehghn. Alt=Salz=Director Haller von Roche und Minhghn. Oberherren von Graffenried von Burgistein:

Da MegnHH. und Obere R. und B. unter'm 19. currentis denen G'meinden und Mandamenten des Amts Aehlen endlich ihrem längst erwünschten Begehren, daß der Codex ihrer sosgenannten Us et Coutumes durch Ihro Gnaden Sanction befräftiget und hernach zum Druck übergeben werden möchte, gnädiglich entsprochen, und NinhgHH. der D. Appellation-Cammer aufgetragen, auß Dero Ehrenmittel Jemand zu versordnen, der die von Ihro Gnaden erkennten Correcturen dieses Codicis übernemme; zugleich auch ben dem Druck die behörige Aussicht und Correctur der Bögen sich bemühe; Wie nun MuhgHH. der hohen Cammer wohl bekannt, daß Sie MinhHr. Salz-Director allbereits viele Mühe wegen Aussicht und Einssehung dieses Codicis gehabt, hiermit diß Verck Ihnen beßer als Jemmanden bekannt, — so werden Sie von Seithen MirhgHH.

ber Cammer freundlichst ersucht, annoch die Mühe zu übernemmen, mit Mmghhn. Oberherren von Graffenried von Burgistein die Vollführung dieses Werckes zu übernemmen; und dann auch ben dem Druck die erfordernde genaue Aufsicht der Correctur sich zu bemühen. Actum 27. Jenner 1770.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 146-152.

Samstags ben 3. Merz 1770.

Schreiben an Præfecto zu Aehlen: Da man würcklich baran ist, den Codex des Us et Coutumes von Aehlen, nach bem längst erwünschten Begehren ber 3 Mandemens de la Plaine, zu truken, als welcher Codex bewußtermaßen die Sanction von Mugush. und Oberen R. n. Brn. erlanget; da nun zu erwünschen ift, daß die von Ormond-dessus (welche biß dahin nicht ihre Einwilligung zu diesem anjezo sanctionirten Werk geben wollen, welches auf oberkeitlichen Unkosten getruft wirdt) auch barzu accedieren wolten, — so wirdt MhHr. Gubernator Unsererseiths freundlichst ersucht, difen G'meinden d'Ormond-dessus proponiren zu lagen, daß Wir mit Vergnügen sehen würden, wann sie sich auch zu disem sanctionirten Gesazbuch verstehen würden, indeme ausonsten solches zu vielen Processen und Zwistigkeithen mit der Zeith Unlas geben könte, es auch anständiger wäre, wann mann disem Gesaz-Buch einen General-Titul geben würde; dannenhero biß auf dero Rescript mit dem Druk deß Titul-Blatts dises Codicis inngehalten werden wirdt.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 176-177.

Dienstags ben 10. Aprilis 1770.

Schreiben, Aehlen — Præfecto: Aus Euer Tit. Schreiben vom 29. Martii jüngsthin haben Mehghh. die D. Appell.-Richtere ersehen, was maßen Sie Mihhr. ihnen, den G'meinden von Ormont-dessous et dessus, proponiert, wie daß mann mit Lieb ersehen würde, wann sie sich auch dem von Mngnhh.

sanctionirten und zum Druck anbejohlenen Codice d'Aigle unterziehen würden. Wann nun diese Gemeinden von Ormont begehren, daß ihnen Communication dises Codicis ertheilt werde, so wirdt Mihr: Gubernator von Seithen Mrhass. ber D. Appell.-Cammer freundlich ersucht, weilen mann würct= lich den Druck angefangen, daß Sie dennen von Ormont, wann das ganze Werk wirdt getruft senn, alfdann vorlegen lagen wollen, damit sie nach Ginsicht begelben sich erklären, ob fie sich demselben unterziehen wollen; diß Werck aber fernerer Nenderung nicht mehr außgesezt senn soll; denn entweders sollen sie sich declarieren, ob sie diß Wert, wie es anjezo von Min= auss. sanctionirt worden, annemmen und sich demselben auch unterziehen wollen, oder aber lediglich sagen, daß sie es nicht thun fönnen. Anzwischen aber, bis ihre Declaration eingelanget senn wirdt, soll mit dem Druck des Titul-Blatts eingehalten merden.

Deutsch Appellaz-Manual Vir. 39, S. 201-202.

Freitag 24. May 1771.

Schreiben an Præf. von Aehlen: Damit das Werck deß Codicis von Aehlen endlich völlig zu Stand gebracht werden möchte, haben Mehhhh. die Commitierte Mir) aufgetragen, Euer Tit. zu ersuchen, daß Sie die G'meind Ormond-dessous dahin halten wolten, ihre Remarques und Observationen ohne Anstand über disen Codex einzusenden, damit mann einssehen und untersuchen könne die Beding, unter welchen sie disen getruckten Codice accedieren und nachleben wolten, damit mann ferners nicht aufgehalten werde, dißorts sortzusahren; — einerseits;

Andrerseits dann ersuchen MehHH. die Commitierte gleich= fahls Tit., alßbald Mir zu melden, ob mit dem neuw zu machenden Register über disen Codex (so wie MihHr. Salz= Director Haller dem Hrn. Veillard²) den Bericht gegeben)

¹⁾ D. i. bem Brn. Appellaz Schreiber.

²⁾ Der Secretaire Gouvernal Veillard von Achlen stellet burch an=

der Anfang gemacht worden; dißfahls dann zu veranstalten, daß daßelbe alßbald vollführt und anhero gesandt werde. Wann aber diß Register wider Verhoffen noch nicht angesangen worden wäre, so sind Euer Tit. freundlich ersucht, es Mir zu melden, damit Mehhhh. die Commitierte solches Jemand den hier auftragen zu versertigen, damit einsten das gesammte Werk zu End gebracht werde.

Ibidem, S. 354.

Donstags ben 20. Juny 1771.

Zedel an Mehwhh. der T. Appellation-Cammer: Da vor Winguhh. geahndet worden, daß der von Minguhh. und Oberen ferndrigen Jahrs sanctionierte und mit anbefohlener Verfertigung eines Registers under ihrer Direction auf Obrigteitl. Kösten zu truken erkennte Code de Loix für das Gouvernement von Aehlen noch nicht ausgetheilt worden sepe: Als haben Ihr Gin. Sie Tit. hiemit per recharge ausinnen wollen, sothanen Truk zu beförderen und daherige Austheilung zu veraustalten.

Samstags ben 1. Februarij 1772.

Zedel an Mehwhh. der T. Appelat. Cammer: Aus gehabtem Anlas haben sich Ihr Gn. erinneret, daß Ihnen Tit. von Mingnhh. und Oberen das Pensum übergeben wors den, zu dem durch Hochdieselben sanctionirten und zum Druk zu übergeben anbesohlenen Code für das Gouvernement von Aehlen das benöhtigte Register versertigen zu laßen. Da aber solches, obwohlen schon eine geraume Zeith versloßen, nicht gesichen, als gesinnen Megnhh. an Sie, solches mit Besürderung zu erstatten.

Rathsmanual Nr. 310, S. 187.

gebogene Bittschrift Muguss. in Denut vor, wie er durch Alters-Schwachheiten nicht mehr im Stand sepe, dem bekleideten Secretariat serners vorzustehen, und bittet, daß Hochdieselben gnädigst geruhen, diese Stelle seinem Sohn zu conferiren. 15. März 1771; Rathsmanugl Nr. 305, S. 98—99.

¹⁾ S. p. 183 b.

Dienstag ben 11. Februarii 1772.

Zebel an Mehwhh. der T Appellations-Cammer: Aus dem Ihr En. heute gethanen mundlichen Rapport Ihres Möhwhn. Hrn. Cammer-Præsidenten haben Hochdieselben vernommen, woran der Code von Aehlen dermahlen erwinde und was deßen Beendigung biß dato verhindert. An diesem Bericht wollen zwar Megnhh. sich ersättigen; sie gewärtigen aber von Ihrer Mrhwhh. Diligenz, daß diß Werk ohne versäumt und so zu Stand gebracht werde, daß selbiges diese Ostern gedrukt und ausgetheilt seine.

Ibidem, S. 292.

Mitwoch ben 3. Junii 1772, - Coram senatu. -

Zedel an MnhHn. Staats-Schreiber: Auf seine Mishn. ben MngnHh. gethane Einfrag, wie viel Exemplar von dem Hochoberkeitlich sanctionierten, und auf MrgnHh. Kösten zu druken anbesohlenen Code von Aelen versertiget, und ob solcher MingnHh. und Obern ausgeteilt werden solle? — haben MegnHh. Ihme antwortlich anfügen wollen, daß davon Fünfshundert Exemplar auf Oberkeitl. Kosten gedrukt, jedem WirsgnHh. des klein und großen Rahts ein ungebundenes Doppel zugestelt, einige davon nach Aelen versendt, und die übrigen in der Canzlen aufbehalten werden sollen. Wie zu veraustalten Er MHr. Staats-Schreiber bestens wißen werde.

Rathsmanual Nr. 312, S. 300.

Donstag den 23. July 1772.

Alehlen — Gubernatori: Durch die nächstkönfftigen Frentag von hier abreisende Landkutsch werde vierundzwanzig Exemplar des von MignHh. und Oberen sanctionirten und auf Dero Umkosten hin zum Truk beförderten Code für die dren Mandemens de la Plaine des Gouvernements von Aehlen empfahen; von solchen werde Er ein Doppel in dem Schloß zu eines jeweilligen Hrn. Gubernatoren Gebrauch ausbehalten, wie auch ein Exemplar in jede G'richts-Stell, mit Einbegriff der G'richten, so Hr. Abt von St. Morizen als Herrschafts-Herr besitzet, verlegen, eines für sich behalten, und die übrigen unter die Glieder der Cour Gouvernale, dem Secretaire Gouvernail und die samtlichen Castlanen vertheillen; Wie zu thun 2c. 2c.

Nathsmanual Nr. 313, S. 163.

Donstags ben 24. Septembris 1772.

- a) Zebel an Herrn T. Sekelschreiberen-Cassierer: Da ber Hr. Appellation-Schreiber Steiger wegen revision und Copierung deß für die drey Mandements de la pleine von Aehlen errichteten Codicis zu Befürderung des daherigen Druks, laut vorgewiesener Duittung drey und zwanzig Eronen fünf Batzen dem Copisten bezalt hat — einerseits; Anderseits dann wegen der NahwHH. der T. Appellations-Cammer abgenommenen Arbeit eines zu versertigenden Emolumenten-Taris's und von danahen Ihme Hrn. Steiger ausgefallenen Extra-Arbeit derselbe vierundzwanzig Eronen zwanzig Batzen ausgelegt; — Als haben MegnHH. Ihme Herrn Casierer besehlen wollen, diese Achtundvierzig Eronen Ihme Hrn. Appellation-Schreiber zu vergüten und Ihr En. auf Nechnung zu sezen.
- b) Zebel ad eundem: Dem Herrn Franz Müller, des Herrn T. Weinschenken Sohn, welcher über den für die drey Mandament(s) de la pleine von Aehlen revidierten Codicem ein Register versertiget nach dem erhaltenen Auftrag WrhwHH. der T. Appellation-Cammer, so in 164 gedruften Quart-Seiten bestehet, haben WegnHH. wegen seiner disörtigen vielfaltigen Bemühung und aus anderen günstigen Betrachtungen mehr Einhundert Eronen zuerkent, so Er Herr Casierer demselben entrichten und WingnHH. verrechnen werde.

Rathsmanual Nr. 314, S. 152-153.